

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer insbesondere Folgendes geltend:

### 1. Mängel der richterlichen Würdigung bei der Prüfung der Verpflichtung zur Wiederholungsprüfung

— Das angefochtene Urteil verkenne, dass die Wiederholung der mündlichen Prüfung in Umsetzung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. September 2010, Brune/Kommission (F-5/08, im Folgenden: Urteil Brune) gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Objektivität der Bewertungen und Art. 266 AEUV verstoße,

— die Begründungsansätze des Urteils würden unzutreffende rechtliche Wertungen und fehlerhafte, zum Teil widersprüchliche Würdigung von Tatsachen — insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen des Art. 266 AEUV, das Diskriminierungsverbot und das Erfordernis einheitlicher Bewertungskriterien — enthalten.

### 2. Fehlerhafte Nichtberücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten

— Das angefochtene Urteil lehne alternative Lösungsmöglichkeiten in Umsetzung des Urteils Brune, die nach der ständigen Rechtsprechung im vorliegenden Fall geboten wären, mit einer rechtsfehlerhafter Begründung ab,

— bei der Prüfung der alternativen Lösungsmöglichkeiten lege das Urteil insbesondere eine unzutreffende Auslegung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Objektivität der Bewertungen, von Art. 27 des Beamtenstatuts und der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens zugrunde.

### 3. Hilfsweise: Fehlerhafte Würdigung der Verfahrensfehler bei der Vorbereitung der Wiederholungsprüfung

— Die Ausführungen des Urteils zur rechtzeitigen Ladung, der zur ordnungsgemäßen Information über die Besetzung des Prüfungsausschusses und des anwendbaren Rechts zur Information über das anwendbare Recht würden erhebliche Fehler bei der Tatsachenwürdigung und der Würdigung der Organisationspflichten der Beklagten aufweisen,

— das Urteil versäume es, eine Ungleichbehandlung des Rechtsmittelführers im Hinblick auf die Gewährung zusätzlicher Informationen an eine weitere Kandidatin in einem parallelen Verfahren zu würdigen,

— hinsichtlich der Rüge der Befangenheit des Prüfungsausschusses beschränke sich das Urteil darauf, die mangelnde Beweisbarkeit einer Diskriminierung des Rechtsmittelführers im Ausgangsverfahren zu prüfen, ohne auf die Besorgnis der Befangenheit bei der Wiederholungsprüfung einzugehen.

### 4. Fehlerhafte Abweisung des dritten, vierten und fünften Antrages des Rechtsmittelführers als unzulässig

— Das Urteil verkenne die Möglichkeit, allgemeine Feststellungen zu treffen, die nicht den Charakter einer konkreten Verpflichtung der EU-Organe haben,

— das Urteil lege das Klagebegehren auf Ausgleich des entstandenen Nachteils dahingehend aus, dass kein Schadensersatz begehrt werde, obwohl dies in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich klargestellt worden sei,

— das Urteil verkenne die Verpflichtung aus Art. 266 AEUV, den erlittenen Nachteil auch von Amts wegen ohne ausdrücklichen Antrag auszugleichen.

### 5. Diskriminierende Kostenentscheidung

Das angefochtene Urteil diskriminiere den Rechtsmittelführer im Vergleich zum Verfahren in der Rechtssache F-42/11, Honnefelder/Kommission, da es einen dort als abwägungsrelevanten Umstand im Sinne des Art. 87 Abs. 2 der Verfahrensordnung nicht auch zugunsten des Rechtsmittelführers geprüft habe.

## Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — SACBO/Kommission und TEN-T EA

(Rechtssache T-270/13)

(2013/C 207/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

*Klägerin:* Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio SpA (SACBO SpA) (Grassobbio (BG), Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Muscardini, Rechtsanwalt G. Greco)

*Beklagte:* Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz, Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin bestimmte externe Kosten als nicht zuschussfähig angesehen wurden, die geschuldete Kofinanzierung gekürzt und die Erstattung von 158 517,54 Euro verlangt wurde, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen;

— den Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) vom 18. März 2013 über den „Abschluss der Aktion 2009-IT-91407-S — Studie zur Entwicklung der Intermodalität des Flughafens Bergamo-Orio al Serio — Beschluss C(2010)4456 der Kommission <sup>(1)</sup>“, soweit darin die Kosten in Zusammenhang mit den Tätigkeiten 1, 2.1, 4, 5, 6 und 7, die schon vor langer Zeit durchgeführt worden sind, als nicht aner kennungsfähig und daher als nicht zuschussfähig angesehen wurden und die Erstattung des Betrags von 158 517,54 Euro verlangt wird.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 sowie von Art. III.4.2.2 und III.4.2.3 des Beschlusses C(2010)4456 der Kommission vom 24. Juni 2010

— In dieser Hinsicht wird die Nichtdurchführung des Anzeigeverfahrens nach Art. III.4.2.3 der Entscheidung über die Gewährung der Finanzierung geltend gemacht.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung von Art. 17 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, Art. 296 Abs. 2 AEUV, Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. II.2.3 des Beschlusses C(2010)4456 der Kommission vom 24. Juni 2010

In dieser Hinsicht macht die Klägerin Folgendes geltend:

— Widersprüchlichkeit der Begründung insofern, als einerseits behauptet worden sei, dass es zu einer ungerechtfertigten „Zersplitterung der Verträge“ gekommen sei, andererseits aber behauptet werde, dass der „Gegenstand der Verträge“ „derart verknüpft“ sei, dass sie Gegenstand eines einheitlichen Vergabeverfahrens hätten sein müssen;

— Unrichtigkeit der Behauptung der ungerechtfertigten Zersplitterung eines einheitlichen Auftrags, da die Behauptung durch den Inhalt des Beschlusses C(2010)4456 der Kommission vom 24. Juni 2010 widerlegt werde;

— Nichtvorliegen eines „splitting up“ der Verträge oder einer „Aufteilung der Vorhaben“;

— Unanwendbarkeit der Richtlinie 2004/17/EG auf die unter den Schwellenwerten liegenden Verträge bei Fehlen eines grenzüberschreitenden Interesses.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung von Art. I.3.1 des Beschlusses C(2010)4456 der Kommission vom 24. Juni 2010, Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

In dieser Hinsicht macht die Klägerin Folgendes geltend:

— Widersprüchlichkeit der Begründung, da sie den Anerkennnissen und den Genehmigungen widerspreche, die von der TEN-T EA bereits in Bezug auf den SAP und den ASR erteilt worden seien;

— Übereinstimmung der von SACBO durchgeführten Tätigkeiten mit denen, die Gegenstand der Kofinanzierung seien.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung von Art. 40 Abs. 2 Buchst. b, c und d der Richtlinie 2004/17/EG

In dieser Hinsicht macht die Klägerin Folgendes geltend:

— Unanwendbarkeit der Richtlinie 2004/17/EG auf die Verträge, die Gegenstand der Kofinanzierung seien, weil

Gegenstand dieser Verträge „Untersuchungen“ und die „Forschung“ seien;

— Unmöglichkeit, die Vergabe im Wege einer Ausschreibung vorzunehmen, wegen des Zeitrahmens, der von der Entscheidung über die Kofinanzierung vorgegeben sei.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Nach Ansicht der Klägerin hat die Beklagte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit außer Acht gelassen, indem sie den vorgeworfenen Verstoß einer strengeren Regelung unterworfen habe als diejenige, die für den Fall der Kündigung der Kofinanzierung vorgesehen sei.

(<sup>1</sup>) ‚Closure of Action n° 2009-IT-91407-S — STUDY FOR BERGAMORIO AL SERIO AIRPORT DEVELOPMENT INTERMODALITY — Commission Decision C(2010)4456‘

**Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — Max Mara Fashion Group/HABM — Mackays Stores (M&Co.)**

(Rechtssache T-272/13)

(2013/C 207/78)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Max Mara Fashion Group Srl (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Terrano)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Mackays Stores Ltd (Renfrew, Vereinigtes Königreich)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 7. März 2013 in der Sache R 1199/2012-2 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit dem Wortbestandteil „M&Co.“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25 und 35 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 128 679.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.